

S a t z u n g

über die öffentliche Bestattungseinrichtung „Naturfriedhof Grainet“ (Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Grainet)

Die Gemeinde Grainet erlässt auf Grund von Art. 23, Art 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) nachfolgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Grainet ist Träger des **Naturfriedhofs Grainet** auf dem Grundstück Flur-Nr. 650, Gem. Rehberg.

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung, in der Bestattungen in biologisch abbaubaren Urnen (§ 17, § 27 BestV) durchgeführt werden.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Der Friedhof ist sowohl für Gemeindeglieder, als auch für Auswärtige als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Auf dem Areal werden ausschließlich Naturbestattungen in definierten Bereichen mit unterschiedlichen Grabarten durchgeführt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen an als Grabstätte registrierter Stelle begraben. Alle Grabarten und deren Gebühren, sowie Laufzeiten werden in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt. Die Grabnutzungsberechtigten müssen die Grabstätten naturbelassen halten.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der Naturfriedhof Grainet wird von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4 Bestattungsanspruch

Insbesondere Gemeindeglieder, aber auch Auswärtige, sind berechtigt, einen Grabplatz zu erwerben, soweit solche zur Verfügung stehen. Da es im Gemeindebereich noch einen weiteren konventionellen Friedhof gibt, kann die Friedhofsverwaltung aus besonderen Gründen den Grabkauf ablehnen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Naturfriedhof öffnet 1 Std. nach Sonnenaufgang und schließt 1 Std. vor Sonnenuntergang und darf auf eigene Gefahr betreten werden.
Die Öffnungszeiten werden im Zugangsbereich bekanntgegeben.
- (2) Bestattungstermine werden auf Anfrage von der Friedhofsverwaltung vergeben.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Teile oder das gesamte Areal aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls für die Öffentlichkeit kurzfristig sperren. (z. B. Baumfällarbeiten usw.)
- (4) Der Zugang kann evtl. im Winter (Wetterunbilden) nicht immer gewährleistet werden.

§ 6 Verhalten im Naturfriedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Friedhofs entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Hunde dürfen im Friedhof nur angeleint mitgeführt werden.
- (4) Sämtliche Friedhofswege dürfen mit PKWs oder anderen motorisierten Fahrzeugen nur mit Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung befahren werden.
- (5) Während der Bestattung, Trauer-, Abschieds- oder Gedenkfeiern sind störende Arbeiten zu unterlassen, ebenfalls an Sonn- u. Feiertagen.
- (6) Pflanzenschutzmittel und sonstige chemische Mittel dürfen nicht verwendet werden. Bei der Nutzung der Grabstätten sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen und die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung bzw. -verwertung zu beachten.
- (7) Ohne schriftliche Erlaubnis bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist das gewerbsmäßige Fotografieren oder Filmen nicht erlaubt.
- (8) Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern ist verboten.

§ 7 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte in Form von Baum, Felsen o. ä. bleibt Eigentum des Grundstückseigentümers und geht nicht an den Grabnutzungsberechtigten über.
- (2) Die Grabvergabe wird durch den Vertragspartner der Gemeinde übernommen und in Absprache mit dem Auftraggeber ausgewählt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb oder Wiedererwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 8 Grabstätten

- (1) Zur Verfügung stehen:
 - a) anonymes Gemeinschaftsgrab
 - b) einfaches Urnengrab auf der Wiese
 - c) Urnengemeinschaftsgrab
 - d) Familienbaum mit vier Grabplätzen
 - e) Familienbaum mit vier Grabplätzen im Wald
 - f) Urnengrabplatz an einer Station (Themengrab)
 - g) Erwerb eines weiteren Grabes
- (2) Die Urnen werden an den dafür vorgegebenen Grabstellen in einer Tiefe von mind. 60 cm und bis max. 100 cm beigesetzt. Eine Grabstelle hat die Maße von ca. 30 x 30 cm. Die Einfassung

einer Grabstelle ist untersagt. Anonyme Urnen werden in einem Gemeinschaftsgrab in regelmäßigen Abständen ohne Teilnahme von Angehörigen bestattet.

- (3) Eine Kennzeichnung des Grabplatzes mit Namen oder persönlichen Daten ist erlaubt. Die Beschilderung erfolgt kostenpflichtig in einheitlicher Form ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten.
- (4) Die Grabstätte darf durch Angehörige oder Friedhofsbesucher nicht verändert werden.
- (5) Die Friedhofspflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Jeglicher Grabschmuck oder Veränderung des Grabes, sowie Kerzen, Ton, Plastik, Glas usw. sind strengstens untersagt. Abgelegte Gegenstände werden kostenpflichtig entfernt.

§ 9 Durchführung von Bestattungen

- (1) Ausschließlich die Gemeinde und deren Erfüllungsgehilfe sind berechtigt, Bestattungen im Naturfriedhof durchzuführen.
- (2) Der Grabaushub und die Bestattung im Areal des Naturfriedhofes erfolgt durch die Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragten.
- (3) Die Lage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist im Naturfriedhof beträgt 10 Jahre

§ 11 Grabnutzungszeit

Das Nutzungsrecht der Grabstätte beginnt ab dem Bestattungsdatum oder dem Tag der Reservierung.

Unterschieden wird in:

10 Jahre bei einfachem Wiesengrab, Themengrab, Gemeinschaftsgrab, anonymes Grab

20 Jahre bei Partner u. Familiengrab

Ab Bestattungsdatum muss die Mindestruhezeit (siehe § 10) gegeben sein.

§ 12 Umbettungen

Prinzipiell gilt eine Umbettung als Störung der Totenruhe. Der Grabinhaber kann einen schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Grainet stellen. Dieser kann jedoch nur gewährt werden, falls ein außerordentlicher Grund vorliegt. Falls diese Umbettung genehmigt wird, wird die nicht genutzte Grabgebühr wieder an den Grabinhaber ausbezahlt.

§13 Haftung

Die Gemeinde Grainet übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Naturfriedhofsanlage entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

§ 14 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührensatzung.

§ 15 Anordnung, Ersatzvornahme

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet (§ 5)
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Naturfriedhof zuwiderhandelt (§ 6)
3. Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 8)
4. den Bestimmungen über Umbettungen (§ 12) zuwiderhandelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Grainet

Grainet, den 05.10.2021



Jürgen Schano
Erster Bürgermeister

